

RAin Nicole Hinz

"Haben Sie noch eine Frage, Frau Verteidigerin?" Zur Kunst, richtig zu fragen

Jeder Strafverteidiger kennt das: Der Mandant wird nach seinen Eindrücken vom Sachverhalt befragt, der Staatsanwalt und die Kripo nach dem Stand der Ermittlungen, der Richter nach dem weiteren Verlauf des Strafverfahrens, die Zeugen nach ihren Beobachtungen und die Sachverständigen nach ihrer Erkenntnis.

Egal, ob vor dem Strafrichter, dem Schöffengericht, einer allgemeinen Strafkammer oder dem Schwurgericht: Als Anwalt stellt man Fragen. Nur so kann man Antworten erwarten und Sachverhalte klären. Oft verfehlen die Fragen jedoch ihr Ziel.

Da gibt es den notorischen Vielfrager:

Hierbei handelt es sich um eine Spezies von Verteidigern, die ihr Fragerecht nach § 240 II StPO derart exzessiv wahrnehmen, dass keine irgendwie denkbare Frage ungestellt bleibt. Der Vielfrager lässt sich durch keinerlei Einwände der Richter oder der Staatsanwaltschaft aus der Ruhe bringen. Notfalls werden Fragen ein zweites oder drittes Mal gestellt. Stets auf das Wunder einer gänzlich anderen Antwort hoffend, streitet sich der notorische Vielfrager kampfeslustig über die Zulässigkeit auch entlegener oder suggestiver Fragen. Dabei verliert er oft aus dem Auge, dass die Aufmerksamkeit der übrigen Prozessbeteiligten nachlässt. Er kann sich erst dann befriedigt zurücklehnen, wenn er den Zeugen oder Sachverständigen nach seinem Ermessen so richtig "ausgequetscht" hat.

Der notorische Vielfrager wird keineswegs dadurch irritiert, dass die vorgesehene Verhandlungsdauer weit überzogen wird oder sich bereits die Beteiligten der folgenden Sache ungeduldig im Sitzungssaal eingefunden haben, ganz im Gegenteil: Die wachsende Zuhörerschaft scheint ihn eher zu motivieren, nochmals in seine ziellose Befragung einzutreten, erneut bereits beantwortete Fragen zu stellen, sich wiederum über deren Zulässigkeit zu streiten und so alles daran zu setzen, dass sich der gerichtliche Ärger über sein Verhalten nach und

nach auch gegen seinen Mandanten richtet.

Nach Abschluss seiner ausschweifenden Befragung fühlt er sich fast heroisch, denn er hat für sein Geld schließlich sehr hart gearbeitet, (scheinbar) für seinen Mandanten gekämpft und den Zeugen wenn nicht niedergemacht, so doch erkennbar erschöpft.

Auch wenn er in der Sache selbst nur wenig für seinen Mandanten erreicht, stört dies den Vielfrager keineswegs, denn Strafverteidigung ist – so sein Credo – "Kampf" und er hat schließlich gekämpft.

Es gibt aber auch den improvisierenden Verteidiger:

Der improvisierende Verteidiger ist auf viele Verhandlungen gar nicht vorbereitet. Die fotokopierte Gerichtsakte blättert er meist erst nach Beginn der Hauptverhandlung im Gerichtssaal durch. Er hat schließlich im Laufe von unzähligen Strafverfahren eine Routine entwickelt, die ihn in die Lage versetzt, quasi aus dem Stand verteidigen und befragen zu können. Dies führt leider oftmals dazu, dass ein Entlastungszeuge zum Belastungszeugen wird und erst der Verteidiger das entscheidende Mosaiksteinchen zum Gesamtbild und damit zur späteren Verurteilung liefert.

Dieser Spezies von Verteidigern ist zuzugeben, dass Erfahrung, Routine, rasche Auffassungsgabe und im Laufe der Jahre erworbene Menschenkenntnis helfen, eine Strafverteidigung so zu führen, dass dem juristischen Laien (also dem Mandanten) die fehlende Vorbereitung verborgen bleibt. Den Fachleuten im Gerichtssaal – dem Richter und dem Staatsanwalt – allerdings wird sie unweigerlich auffallen.

Der improvisierende Verteidiger wird sinnvolle Fragen gar nicht stellen können. Erst recht ist er nicht in der Lage, lügende Belastungszeugen durch geschickte Befragung "aufzuschließen" und somit gerichtliche Zweifel an den Tatvorwürfen zu wecken. Letztendlich erschöpft sich seine Tätigkeit in der Begleitung seines Mandanten, der sich mit einem Anwalt an seiner Seite nicht mehr so verlassen fühlt. Aber Gefühle können ja bekanntlich täuschen.

Man könnte diese Typisierung nahezu beliebig fortsetzen. Zum Beispiel gäbe es

da noch den stoischen Verteidiger, der gar keine Fragen stellt, sondern alles über sich und seinen Mandanten ergehen lässt. Oder den beleidigenden Verteidiger, der die belastenden Zeugen nicht befragt, sondern beschimpft usw.

Diese Vielfalt lässt sich damit begründen, dass Juristen während ihres Studiums zwar alles Mögliche über Gesetze und ihre Anwendung lernen, nichts aber über Fragetechnik. Diese hat viel mit Psychologie zu tun und Juristen sind oft jämmerliche Psychologen. Damit man als Verteidiger Zeugen im Gerichtssaal professionell befragen kann, erscheint es notwendig, die Erkenntnisse der forensischen Aussagepsychologie zu kennen und zu beachten. Diese Wissenschaft kann keinen Katalog erstellen, der für sämtliche Fragen eine Antwort oder eine Handlungsanweisung bereithält, doch vermittelt sie zusätzliche Erkenntnisse. So hebt die Vernehmungspsychologie manches intuitiv vorhandene Berufswissen ins Bewusstsein, so dass es rascher und besser steuerbar einzusetzen ist.

Um das sehr umfangreiche Gebiet der Aussagepsychologie einzugrenzen und nachvollziehbar darzustellen, möchte ich mich auf das Beispiel der Vernehmung von Zeugen zur Identifizierung von Tätern und die Vernehmung von kindlichen Zeugen beschränken.

Eine sinnvolle Befragung beginnt stets mit einer gründlichen Vorbereitung. Diese umfasst selbstverständlich das ausführliche Studium der Gerichtsakte, insbesondere sämtlicher bereits vorhandener Vernehmungsprotokolle. Hieraus ergibt sich die Festlegung des Ziels der Verteidigung und der entscheidenden Punkte für eine Zeugenbefragung. Deren Ziel ist es, Wahrnehmungen und Erlebnisse der Zeugen für den Mandanten so günstig wie möglich zu erfassen, denn "die fehlerlose Erinnerung ist nicht die Regel, sondern die Ausnahme" (William Stern 1902 in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft).

Die Vernehmung zur Identifizierung von Tätern:

An erster Stelle, also noch vor der Vorlage von Fahndungsfotos und Gegenüberstellungen, steht die Befragung eines Zeugen nach den Besonderheiten der Person des Täters. Zeugen verlassen sich zwar beim

Wiedererkennen eines Täters hauptsächlich auf den Gesamteindruck, es zeigt sich aber immer wieder, dass ein solcher Gesamteindruck sehr fehleranfällig sein kann. Deshalb sollte man auch als Verteidiger versuchen vom Zeugen verschiedene Angaben zu den besonderen Merkmalen des Täters, wie z. B. Auffälliges an der Kleidung, in der Frisur, in der Bewegung oder Sprache, Bartwuchs, Spuren von Verletzungen, mitgeführte Gegenstände usw., zu erhalten. Schon drei auffällige, ausgefallene Merkmale, die zuverlässig berichtet werden, schließen in der Regel aus, dass ein anderer Mensch ebenfalls durch sie charakterisiert wird.

Mit folgendem Frageschema kann man versuchen den Zeugen zur Aufgliederung seiner Eindrücke von der Person des Täters zu veranlassen:

Wie sind Sie darauf gekommen, dass der Beschuldigte der Täter sein könnte?

Haben Sie den Mann schon länger gekannt? (Je vertrauter der vermeintliche Täter dem Zeugen schon vor der Tat war, um so zuverlässiger ist die Identifizierung.)

Wie lange haben Sie den Mann bei der Tat beobachten können?

Aus welcher Entfernung haben Sie ihn beobachtet, bestand unmittelbare Sichtmöglichkeit?

Welche Lichtverhältnisse herrschten?

Liegen bei Ihnen Sehschwächen vor?

Was ist Ihnen an dem Mann aufgefallen?

Bei welcher Gelegenheit sind Ihnen die vorher genannten Merkmale aufgefallen?

Haben Sie den Mann nach dem Vorfall noch einmal wiedergesehen?

Wurden Ihnen bei der Polizei zunächst Bilder vorgelegt?

Haben Sie den Mann auf diesen Bildern sofort wieder erkannt oder schwankten Sie zwischen mehreren Personen?

Wie ging die Gegenüberstellung bei der Polizei vor sich? (Wurden Ihnen eine oder mehrere Personen gezeigt?)

Ragten hierbei einzelne Personen infolge äußerer Umstände hervor?

Waren alle ähnlich gekleidet?

Konnten Sie raten, welche Personen Polizeibeamte waren?

Haben andere Personen Ihnen zuerst gesagt, wen Sie für den Täter halten?

Erkennen Sie den Mann jetzt mit Sicherheit wieder?

Hat der Mann heute ein anderes Aussehen?

Besonders kritisch muss die Zeugenbefragung, die der Identifizierung von Zeugen dient, dann sein, wenn Personen fremder Bevölkerungsgruppen (Südeuropäer, Asiaten, Afrikaner) einer Tat beschuldigt werden, da solche von

den meisten Zeugen schlecht individuell unterschieden werden können. Nach einer solchen Befragung sollten die einzelnen Antworten gegeneinander abgewogen und im Zusammenhang beurteilt werden. Bei der Auswertung dieser Vernehmungsergebnisse sollte beachtet werden, dass Erinnerungstäuschungen bestimmter Art (z. B. Farbe der Kleidung), die Glaubwürdigkeit anderer Angaben nicht unbedingt beeinträchtigen, wenn diese einen gewissen Umfang haben und einige Differenzierung aufweisen.

Die Vernehmung kindlicher Zeugen

Kindliche Zeugen sind in mancherlei Hinsicht bessere Zeugen als Erwachsene. Sie sind näher an der Wahrnehmung. Sie schließen und unterstellen nicht so viel wie diese. Allerdings muss man ihrem Alter in besonderer Weise Rechnung tragen. Der Weg zur Erforschung der Wahrheit erscheint bei kindlichen Zeugen oft besonders steinig und mühsam. Gerade hier spielt die Psychologie der Zeugenvernehmung eine entscheidende Rolle:

– Voraussetzungen für die Vernehmung eines kindlichen Zeugen sind u. a. Geduld, Vertrauen, kritische Vorsicht, Behutsamkeit und gute Vorbereitung (z. B. Vernehmungsplan).

– Sachverhalte, die erst zu ermitteln sind, dürfen mit der Frage nicht vorgegeben werden, nicht suggestiv erfragt werden. Die einfachste und häufigste fehlerhafte Suggestivfrageform ist das Stellen von Fragen, die nur mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

Beispiel:

Doppelt falsch: War der Hut blau? 1. Fehler: Es wird nur blau vorgegeben und damit "geschlossen" gefragt. 2. Fehler: Es wird suggestiv Ja - Nein gefragt.

Auch noch falsch: War der Hut blau oder gelb?

Richtig: Konntest Du die Farbe des Hutes erkennen?

– Unkontrollierte Reaktionen und wertendes Ausdrucksverhalten wie Kopfschütteln, Nicken, Augen verdrehen usw. sind zu vermeiden.

Bei der Befragung von kindlichen Zeugen sind deshalb Zurückhaltung und Fingerspitzengefühl gefragt. Der Verteidiger muss bedenken, dass ihm bei einer zu rüden Vorgehensweise das Fragerecht entzogen werden kann. Stürzt sich der

Verteidiger rücksichtslos auf den kindlichen Zeugen, wird sich das Gericht später ebenso auf seinen Mandanten stürzen.

Die Qualität der Verteidigung bemisst sich also keineswegs nach der Anzahl der gestellten Fragen in der Hauptverhandlung, denn jede Frage birgt stets das Risiko einer ungewollten Belastung des Mandanten in sich. Daher stellt der professionelle Verteidiger nur solche Fragen an den Zeugen, deren Antworten er abschätzen kann. Dabei hilft Erfahrung und eine an den Erkenntnissen der Aussagepsychologie geschulte Fragetechnik. Gerade dies ist sein entscheidender Vorteil gegenüber dem notorischen Vielfrager, dem improvisierenden Verteidiger und seinem stoischen Kollegen.